

KLEINE BEITRÄGE

„Gemeinschaft vom heiligen Dienst“

Entwurf der Grundsätze

Der vorliegende „Entwurf“ geht der Schriftleitung aus dem Leserkreise zu mit der Bitte: Wer beim Lesen erkennt, daß er zur „Gemeinschaft vom heiligen Dienst“ gehört oder gehören möchte, der schreibe unter dem Merkwort „Gemeinschaft vom bl. Dienst“ an die Schriftleitung dieser Zeitschrift, die die Zuschriften ungeöffnet weiterleiten wird.

1. Wir planen die Bildung einer „Gemeinschaft vom heiligen Dienst“ zur Pflege des inneren, beschaulichen Lebens inmitten der Welt.

2. Die Gemeinschaft will die verborgene Rolle von „Nährzellen am mystischen Leibe Christi“ für sich erwählen und durch innige Gottverbindung zum Wachstum des Geistesleibes beitragen.

3. Jede „Zelle“ der Gemeinschaft besteht aus wenigstens drei und höchstens zwölf Zellengliedern.

4. Geeint sind die Zellenglieder durch eine bestimmte Betätigung des inneren Lebens und durch eine gemeinsame Opfer- und Gebetsmeinung.

5. Die erste, in Gründung begriffene Zelle verpflichtet sich zum täglichen heiligen Messopfer mit Empfang der heiligen Kommunion und zum täglichen Beten des vollständigen römischen oder monastischen Breviers auf die besondere, gemeinsame Meinung der Zelle.

6. Folgende Weihe, die täglich zu erneuern ist, spricht die besondere Meinung dieser Zelle aus:

„Heiliger Vater, allmächtiger, ewiger Gott! Wir legen all unser Beten, Opfern und Leiden, auch alle Ablässe, die wir heute zu gewinnen vermögen, in die Hände unserer geliebtesten Mutter Maria, damit sie in ihrer Teilnahme an deiner allwissenden Barmherzigkeit darüber zum Heile deiner Priester verfüge, uns selbst aber die Fülle an Gnaden zuwende, deren wir zur Vollbringung unseres Dienstes nach deinem ho-

hen Rat und Willen bedürfen; durch Christum, unseren Herrn. Amen.“

7. Melden sich mehr als zwölf Zellenwerber an, so muß sich eine neue Zelle abspalten.

8. Für die Art der Pflege des inneren Lebens ist im Rahmen alles kirchlich Erlaubten volle Freiheit gegeben. So könnte sich etwa eine Zelle außer der täglichen Kommunion den täglichen Rosenkranz wählen, eine andere tägliche Schriftlesung und Be- trachtung, eine dritte nächtliche Anbetung usw. Nur muß es sich stets um die Pflege des inneren, beschaulichen Lebens handeln.

9. Die erste Zelle stellt sich unter den Schutz Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel und hat am 16. Juli ihr Schutzfest. Desgleichen weiht sich jede neue Zelle einem göttlichen Geheimnis oder sonst einer heiligen Schutzmacht.

10. In die Zelle Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel werden nur Laien aufgenommen, da sie sich als Hilfstruppe für den Klerus betrachtet und ausdrücklich für Priester betet und opfert. Die Laien aber können in jeder Art von Beruf stehen und auch ohne weltlichen Beruf sein. Entscheidend ist nur der Eifer für die Entfaltung des inneren Lebens in Gott und die Sorge um das Priestertum.

11. Die Aufnahme in die Zelle Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel erfolgt nach entsprechendem Ablauf eines einjährigen Postulates, damit bei schon bestehender Gebetsgemeinschaft erst erwiesen werde, ob die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden können. Meldet sich ein Zellenglieder, der bereits durch wenigstens ein Jahr täglich die heilige Kommunion empfangen und das vollständige Offizium gebetet hat, so kann die Aufnahme sogleich erfolgen. In allen Fällen aber ist die Zustimmung der Zweidrittelmajorität der schon verbundenen Zellenglieder für die Aufnahme eines neuen erforderlich.

12. Das Zellenglied soll es als großen Gewinn schätzen, wenn ihm außer den

festen Verpflichtungen noch Zeit und Kraft bleibt, täglich wenigstens einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen, in der Heiligen Schrift zu lesen und sie zu betrachten, den Rosenkranz zu beten und den bewußten Wandel in der Gegenwart Gottes zu üben. Einer immer tieferen Verinnerlichung ist die größte Sorgfalt zuzuwenden.

13. Die durch die Eingliederung in die Zelle übernommenen Verpflichtungen binden weder unter schwerer noch unter lässlicher Sünde.

14. Der Austritt aus der Zelle kann jederzeit ohne weiteres erfolgen.

15. In geistlichen Dingen gehorcht jedes Zellenglied seinem Beichtvater oder Seelenführer.

16. Wird ein Zellenglied durch Krankheit oder andere wichtige Umstände zeitweilig oder für immer an der Einhaltung der Verpflichtung gehindert, so ist sowohl die Gemeinschaft wie der Seelenführer davon in Kenntnis zu setzen, der von den Verpflichtungen dispensieren oder sie kommutieren möge. Das rechte Ertragen der Krankheit oder Widrigkeit ist als voller Ersatz zu nehmen.

17. Der Kontakt der Zellenglieder untereinander soll auch im äußeren Leben gepflegt werden, da die Gebets- und Opfergemeinschaft notwendig zur Liebesgemeinschaft in Christo sich entfalten soll.

18. Eines der Zellenglieder ist als Haupt zu wählen, nicht im Sinne einer Obrigkeit, sondern im Sinne einer organisatorischen Leitung, bei der alle Fäden zusammenlaufen.

19. Herzenssache eines jeden Zellengliedes ist es, Zellenwerber und Postulanten zu beraten und besonders in das Beten des heiligen Offiziums einzuführen.

20. Zellenglieder, die am gleichen Orte leben, sollen womöglich regelmäßig Zusammenkünfte haben, wenigstens einmal im Monat Gemeinschaftsmesse und Chorgebet, einmal im Jahre gemeinsame Exerzitien halten. Auswärtige Zellenglieder sollen wenigstens einmal im Jahre einen geschwisterlichen Bericht über ihr Leben senden, der als Rundschreiben durch die Gemeinschaft geht. Dagegen haben sie Anspruch, von den

anderen Zellengliedern wechselweise Gegen-nachricht zu empfangen. Häufige ermunternde, verbindende Rundschreiben an alle Zellenglieder sind sehr zu empfehlen und zu fördern. Hierin hat die Leitung ihr Bestes zu leisten.

21. Die Einhebung eines kleinen Beitrages für gemeinsame Bestreitung der Portoauslagen usw. kann nach Bedarf vorgesehen werden.

22. Jedes Zellenglied läßt wenigstens einmal im Jahre eine heilige Messe auf die Meinung der Gemeinschaft feiern.

23. Stirbt ein Zellenglied, so kommen die lebenden Geschwisterglieder nach Möglichkeit zu einer Seelenmesse zusammen und beten gemeinsam das Totenoffizium. Wer an der Teilnahme verhindert ist, läßt eine Seelenmesse feiern und betet das Totenoffizium nach dem Tagesoffizium privat.

24. Als kostbarster Vorteil der Gemeinschaft vom heiligen Dienst soll der Halt empfunden werden, den der Zusammenhang der Zellenglieder den einzelnen gewährt, der Schutz gegen Ermüdung und Erschlaffung, die gegenseitige Aneiferung zum Fortschritt, das „Sich-nicht-mehr-allein-und-verloren-Wissen“. Darüber hinaus wohnt der Verbindung ein mystischer Wert aus den Geheimnissen der Gnadenströmung inne.

25. Unser Herr und Heiland hat die gesteigerte Kraft des „Einmütig um etwas bitten“ eigens hervorgehoben (Mt. 18, 19). Dieser göttlichen Weisung folgend, schließt sich die Gemeinschaft vom heiligen Dienst zusammen, um, eingesprengt in den harten, aufreibenden Alltag unserer Zeit, im Eifer der Liebe die verborgenen Wurzelfäden immer tiefer in die Kraft Gottes einzusenken und die Schalen der Herzen immer weiter dem Tau seiner himmlischen Gnade zu öffnen, für sich selbst und mehr noch für die anderen, die in heißerem Kampfe stehen, vornehmlich für die Priester unserer heiligen Kirche. Denn ohne die Speisung aus Gottes Gnadenstrom bleibt alles menschliche Mühen ohnmächtig und es dorrt elend hin wie Gras in der Wüste.

Möge der ewige Vater auf die Fürbitte Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel die

demütigen kleinen „Nährzellen des mystischen Leibes Christi“ mit dem Blicke seiner unendlichen Liebe ansehen, mit dem Ausstrecken seiner allmächtigen Hand segnen und mit dem Anhauch des Heiligen Geistes zu Wachstum und Wirken gelangen lassen; durch Christum, unsren Herrn. Amen.

Ein neuer Kommentar zu den Konstitutionen der Gesellschaft Jesu. Von Raphael Criadó S. J., Rom.

Nicht alle Orden verfügen in gleichem Maße über die Möglichkeit, unmittelbar aus dem Munde ihres Patriarchen die geistliche Doktrin und spezifische Lebensnorm entgegenzunehmen. In dieser Hinsicht besitzt die Gesellschaft Jesu einen einzigartigen dokumentarischen Reichtum. Die Leser der Z.A.M. wissen wohl um das gewaltige diesbezügliche Schrifttum, welches die spanischen Jesuiten mit ihrer Sammlung „Monumenta Historica Societatis Jesu“¹ in Bereitschaft gestellt haben. Wiewohl noch nicht alle Quellen hinsichtlich der ersten Jahre des Ordens erfaßt sind, so schien doch der Zeitpunkt gekommen, die schon vorliegenden Materialien zu nutzen zu einem Werke, das die Schöpfung Loyolas in ihrer Eigen- und Geistesart zu zeigen vermöchte: die Gesellschaft Jesu als religiösen Orden.

Einen solchen Versuch unternahm im Auftrag der Obern P. José Manuel Aicardo; dafür empfahlen ihn, abgesehen von zuverlässigem theologischen Wissen, seine erfolgreichen literatur-geschichtlichen Studien zu Spaniens Frömmigkeit im 16. Jahrhundert². Schon seit dem Erscheinen der ersten Publikationen der Monuments widmete sich Aicardo eingehendsten³ Vorarbeiten für das spätere Werk. Dabei kam ihm der ständige, unmittelbare, lebendige Kontakt mit den Herausgebern der Monuments, den besten Kennern der ein-

¹ Siehe Duhr, Zur neuesten Bibliographie der Geschichte des Jesuitenordens: Festschrift für Leo Leidinger, München 1930, S. 51—52; Huonder, Stimmen der Zeit, 87 (1914), 470—492; Arch. Hist. Soc. Jesu, I (1932), 189—191.

² Vgl. seinen Nachruf in Razón y Fe, 100 (1932), 525—527.

³ Siehe Bd. I, S. 537—565, 587—601; Bd. 5, S. 574; Bd. 6, S. 63, 289—290, 329—333 usw.

schäßigen veröffentlichten wie noch nicht veröffentlichten⁴ Quellen, gut zustatten. Über 25 Jahre, in denen sich Aicardo auch mit den vorausgegangenen historischen Arbeiten von Astrain, Tacchi-Venturi, Fouqueray auseinandersetzte, gingen ins Land bis zu seiner eigenen ersten Veröffentlichung, dem ersten seiner 6 Bände, im Jahre 1919; die übrigen folgten 1920, 1922, 1924, 1930, 1932⁵.

Um auf Aicardos Werk wenigstens aufmerksam zu machen⁶, seien einige Angaben gemacht über dessen Charakter, Anlage und Brauchbarkeit.

Aicardo ging es nicht etwa um ein Lebenbild Loyolas, das sich vielleicht auszeichnete durch wissenschaftliche Gründlichkeit oder aszetische Zielsetzung. Das wäre ihm wie eine Abschwächung seiner Aufgabe vorgekommen. Greift doch Ignatius' Schöpfung wie die eines jeden wirklich großen Mannes weit hinaus über dessen nächste Eigentätigkeit. Deshalb wird dem an Loyolas Lebenswerk Interessierten — seine Söhne werden das sicherlich am meisten sein — keineswegs eine, wenn auch noch so ursprüngliche Zeichnung der Lebensjahre Ignatius' genügen; sie werden dessen Lebensideale, wie er sie in seiner Betrachtung des Bonum divinum erschaute, ergründen wollen. Die beste Fährte in diese geistige Welt bieten zweifelsohne die Konstitutionen seiner Gesellschaft Jesu; sind sie doch der Ausdruck einer Gesetzgebung, deren Buchstabe durchaus nicht tot, sondern vielmehr vitalste Äußerung ignatianischer Geistigkeit ist. Infolgedessen wird auch ein Kommentar zu diesen Konstitutionen, der überdies mit deutenden Dokumenten des Heiligen selber, dessen eigenen kommentierenden Worten und Taten dienen

⁴ Vgl. Miscellanea de Regulis Soc. Jesu.

⁵ Comentario a las Constituciones de la Compañía de Jesús. Madrid, Blass S. A., XLIV u. 1000, XXV u. 1103, XXIV u. 1062, XXXII u. 1159, XXII u. 1162, XXII u. 1293 S., Gr.-8°, Verkauf: Madrid, Velasquez 28, Bd. I—IV 15 ptas, V u. VI 25 ptas.

⁶ Aufsätze, wie „Jesuiten“ (von L. Koch) im LexThK/V, 328—334, „Ignatius von Loyola“ (von J. B. Mundwiler), ebd. 360—363, „Jesuiten“, Der Große Herder, VI, 414—417, „Ignatius von Loyola“, ebd. 435—436, haben leider in ihrer Bibliographie dieses Werk nicht aufgeführt.